



---

## Kurzinformation

### Verpflichtende Corona-Tests und Quarantäne in der Türkei im Lichte des Menschenrechts auf Ausreise und Heimkehr

---

Anfang August 2020 hat das Auswärtige Amt die zuvor für die gesamte **Türkei** bestehende **Corona-Reisewarnung teilweise** für vier südliche Provinzen, die üblicherweise von vielen deutschen Touristen besucht werden, **aufgehoben**.<sup>1</sup> Hintergrund war, dass die türkische Regierung in Absprache mit Deutschland ein neues Hygiene-Konzept vorgestellt hat: Danach ist jeder Besucher aus Deutschland **vor der Ausreise** verpflichtet, sich auf eigene Kosten einem **Corona-Test** zu unterziehen, und darf erst ausreisen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Bei einem positiven Ergebnis ist die Person verpflichtet, eine **zweiwöchige Quarantäne in der Türkei** zu absolvieren bzw. sich in ärztliche Behandlung zu begeben und darf erst danach nach Deutschland ausreisen. Soweit ersichtlich, sind diese Regelungen informell zwischen Vertretern von Deutschland und der Türkei vereinbart worden.

Rechtlich zu klären ist, inwieweit die deutsch-türkische Vereinbarung mit den Menschenrechten, insbesondere mit den Freizügigkeitsrechten der **Art. 2 Nr. 2 (Ausreisefreiheit) und Art. 3 Nr. 2 (Einreisefreiheit) des IV. Zusatzprotokolls zu der Europäischen Menschenrechtskonvention** (ZP IV/EMRK) vereinbar ist. Deutschland hat dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet und ratifiziert – die Türkei hat es lediglich unterzeichnet, sodass es **für die Türkei noch nicht in Kraft getreten** ist.<sup>2</sup> Weitgehend gleichlautende Gewährleistungen enthält **Art. 12 Abs. 2 und 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte** (IPBPR), an den **sowohl Deutschland als auch die Türkei völkerrechtlich gebunden** sind.<sup>3</sup>

---

1 Siehe Auswärtiges Amt, Türkei: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 10. September 2020, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/tuerkei-node/tuerkeisicherheit/201962>.

2 Europarat, Ratifikationsstand, Stand: 10. September 2020, [https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/046/signatures?p\\_auth=CHM6wMRn](https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/046/signatures?p_auth=CHM6wMRn).

3 United Nations Treaty Collection, International Covenant on Civil and Political Rights, New York, 16. Dezember 1966, Stand: 9. September 2020, [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&clang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=en).

---

Art. 3 Nr. 2 ZP IV/EMRK lautet: „Niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist.“

Art. 12 Abs. 4 IPBPR lautet: „Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.“

Beide Normen bieten schon vom Wortlaut her lediglich Schutz vor **Entzug** des Rechts auf Einreise, **nicht aber vor jedweder zeitlich begrenzter Beschränkung dieses Rechts**.<sup>4</sup> Vorübergehende Beschränkungen wie etwa eine Quarantäne fallen daher nicht in den Schutzbereich der Einreisefreiheit. Die aktuellen Quarantäne-Vorschriften der Türkei stellen somit **keinen Eingriff in die Einreisefreiheit deutscher Staatsbürger** nach Deutschland dar.<sup>5</sup>

Ferner garantiert Art. 12 Abs. 2 IPBPR jedermann das Recht, jedes Land, einschließlich des eigenen zu verlassen (**Ausreisefreiheit**). Die gleiche Garantie enthält Art. 2 Abs. 2 ZP IV/EMRK, welcher jedoch nicht für die Türkei gilt.

Art. 12 Abs. 3 IPBPR erlaubt ausdrücklich **Einschränkungen**, die gesetzlich vorgesehen (es reicht auch eine Verordnung) und zum **Schutz der Volksgesundheit notwendig** sind. Darunter fallen typischerweise Quarantäne-Verpflichtungen und zwangsweise Testreihen während einer Pandemie. Die Einschränkungen müssen ferner **verhältnismäßig** sein.<sup>6</sup> Mit Blick auf die in der Corona-Krise weltweit verhängten Quarantäne-Vorschriften<sup>7</sup> erscheint eine zweiwöchige Quarantäne **international üblich und im Ergebnis nicht unverhältnismäßig**, um die Corona-Pandemie einzudämmen. Die **Ausreisefreiheit** deutscher und türkischer Staatsbürger ist durch die neue Regelung in der Türkei **nicht verletzt**.

\*\*\*

---

4 *Giegerich, Thomas*, in: Dörr/Grothe/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanz-Kommentar, Band II, 2. Aufl. 2013, Kap. 26 Rn. 101.

*Hoppe, Michael*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK Kommentar, München, 2. Aufl. 2015, Art. 3 ZP IV Rn. 4 f.

5 Zur Einreisefreiheit nach Art. 11 Grundgesetz vgl. Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste vom 27. März 2020, „Einreisebeschränkungen für Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer“, WD 3 - 3000 - 078/20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/696604/dd8eb1b1f8ce086f80205204bd2b593e/WD-3-078-20-pdf-data.pdf>.

6 Siehe zur Rechtfertigung nach EMRK und IPBPR *Giegerich*, a.a.O. (Fn. 4), Kap. 26 Rn. 112.

7 Siehe etwa SRF News vom 6. September 2020, Corona-Virus weltweit, Die internationale Lage in der Übersicht, <https://www.srf.ch/news/international/coronavirus-weltweit-die-internationale-lage-in-der-uebersicht-3>.